

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
StS AS SG Ltg

Berlin, den 21. November 2023  
9(0)227 - 6929  
norbert.illiges@senbjf.berlin.de

**0548 E**

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhaus von Berlin  
  
über Senatskanzlei - G Sen -

**Aktueller Sachstandsbericht Berliner Schulbauoffensive**

Rote Nummer: 0548 C  
49. Sitzung des Hauptausschusses vom 10.11.2023

**Kapitel      Titel**

Ansatz 2022:	€
Ansatz 2023:	€
Ist 2022:	€
Verfügungsbeschränkungen 2023:	€
Aktuelles Ist (Stand:   ):	€

**Gesamtausgaben:**

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Fraktion Die Linke kündigt an, dem Büro des Hauptausschusses bis Montag, 13.11.2023, 14.00 Uhr, Fragen zur Berliner Schulbauoffensive nachzureichen, die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie schriftlich zur Schlussberatung am 29.11.2023 beantwortet werden sollen (einvernehmlich).“

Die Fraktion Die Linke hat folgende Fragen eingereicht:

- Es wird ein schriftlicher Bericht erbeten, inwiefern es Änderungen bei der Öffnungsklausel gegeben und welche Auswirkungen diese Änderungen auf zwingend nötige Baumaßnahmen im kommenden Doppelhaushalt hat.
- Außerdem wird ein schriftlicher Bericht erwünscht, in dem nochmal klar herausgestellt wird, welche Verwaltungseinheit des Landes Berlin für die Beschulung der UMF zuständig ist und inwiefern eine Beschulung in den Unterkünften für Geflohene geplant ist.
- Welche Wege, welcher Zeitplan und welche Verabredungen zwischen Bezirken und Hauptverwaltungen sowie Hauptverwaltungen untereinander gelten für Bau- und Sanierungsprojekte, die im Laufe der Verfahren und Planungen nicht voll ausfinanziert sind?
- Wie kann in Spandau der Schulplatzbedarf trotz aller Verschiebungen abgesichert werden und welche Maßnahmen werden getroffen, damit ein Bezirk in Zukunft nicht mehr so stark in Verzug gerät, dass so eine Bugwelle von Bauprojekten entsteht?

Der Bericht wird rechtzeitig zur Restelesung des EP 10 am 29. November 2023 erwartet.“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

1. *Es wird ein schriftlicher Bericht erbeten, inwiefern es Änderungen bei der Öffnungsklausel gegeben und welche Auswirkungen diese Änderungen auf zwingend nötige Baumaßnahmen im kommenden Doppelhaushalt hat.*

Die Öffnungsklausel bezieht sich auf Seite 47 der Finanzplanung 2022 bis 2026. Eine entsprechende Passage wurde in der aktuellen Finanzplanung 2023 bis 2027 nicht mehr gesondert erwähnt, der Sachverhalt hat jedoch unabhängig davon weiterhin Bestand: Nach

Nr. 2.2.1 AV § 24 LHO dürfen Planungsunterlagen erst aufgestellt werden, wenn die Maßnahmen im Investitionsprogramm enthalten sind. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) gem. Nr. 2.2.2 AV § 24 LHO Ausnahmen zulassen.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Aufstellung und dem Beschluss des Investitionsprogramms 2023 - 2027 auf der Grundlage einer fundierten Überbezirklichen Dringlichkeitsliste und der vorgesehenen SIWA VII-Belegung mit temporären Schulbaumaßnahmen im Bereich Schulbau grundsätzlich kein weiterer Bedarf nach der Inanspruchnahme der Ausnahme nach Nr. 2.2.2 AV § 24 LHO notwendig ist.

Ausnahmen sind zwei Schulbaumaßnahmen in Spandau, bei denen abweichend von der überbezirklichen Dringlichkeitsliste in Rücksprache mit dem Bezirk, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) und der Senatsverwaltung für Finanzen ein vorzeitiger Planungsbeginn aus fachlichen Gründen zugelassen wurde. Es handelt sich um:

- 35/3702/70106 05K09, Schule am Staakener Kleeblatt: Erweiterung der Schulanlage und Sanierung Bestandsgebäude (2. Bauabschnitt); 13591, Brunsbütteler Damm 431
- 35/3701/70115 05G17, Astrid-Lindgren-Grundschule: Umbau, Erweiterung und Gesamtsanierung der Schulanlage sowie Neubau Sporthalle; 13591, Südekumzeile 5

Weiterhin kann folgende Maßnahme aufgrund der Bindung an einen städtebaulichen Vertrag beplant werden:

- 35/3701/ 70118 05G10, Grundschule am Birkenhain: Erweiterung, Umbau und Sanierung der Schulanlage sowie Neubau einer Sporthalle; 13581, Seeburger Str. 59
2. *Außerdem wird ein schriftlicher Bericht erwünscht, in dem nochmal klar herausgestellt wird, welche Verwaltungseinheit des Landes Berlin für die Beschulung der UMF zuständig ist und inwiefern eine Beschulung in den Unterkünften für Geflohene geplant ist.*

Für die Inobhutnahme ist die SenBJF zuständig bis zum Abschluss des Clearing-Verfahrens. Nach Abschluss des Clearing-Verfahrens gehen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) in die Zuständigkeit der Bezirklichen Jugendämter über.

Für die Beschulung der UMF liegt die Verantwortung bei dem jeweiligen bezirklichen Schulfträger bzw. den zentralverwalten und beruflichen Schulen. Eine Beschulung in den Unterkünften für UMF selbst findet derzeit nicht statt.

*3. Welche Wege, welcher Zeitplan und welche Verabredungen zwischen Bezirken und Hauptverwaltungen sowie Hauptverwaltungen untereinander gelten für Bau- und Sanierungsprojekte, die im Laufe der Verfahren und Planungen nicht voll ausfinanziert sind?*

Für die Haushaltswirtschaft gilt:

Die Nummern 2.1.1.3 und 2.1.2.3 der Richtlinie III 130 ABau führen aus: "Bei Kostenüberschreitungen ist die Voraussetzung für eine Genehmigung und Freigabe die Klärung der Finanzierung durch die zuständige Fachverwaltung."

Nach Abschluss der Prüfung des Bedarfsprogramms bzw. der Vorplanungsunterlage wird daher vor Beginn des nachfolgenden Planungsschritts zunächst die Finanzierung etwaiger Mehrkosten zu klären sein. Ohne eine solche Klärung ruht der Fortgang der Planungen. Sollten sich im Zuge des Fortgangs der Planungen, aber auch im Ergebnis eines Vergabeverfahrens, herausstellen, dass eine Maßnahme nicht voll ausfinanziert ist, sind verschiedene Überlegungen denkbar.

Möglich wäre es, andere vorgesehene Maßnahmen zu verschieben, um so Finanzmittel für die dringlichere Maßnahme zu sichern. Alternativ könnten - soweit möglich - auch Standardabsenkungen bzw. geringerer Dimensionierungen zwecks Kosteneinsparung geprüft werden. Bei Sammeltiteln folgt im Falle von Kostensteigerungen nach Ausschöpfung vorhandener haushaltswirtschaftlicher Instrumente im Regelfall die Begrenzung der Anzahl umsetzbarer Maßnahmen innerhalb des Sammeltitels.

Im Bereich der Hauptverwaltung gilt der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der Ressorts für ihren Einzelplan, der durch Möglichkeiten der flexiblen Haushaltswirtschaft im Bereich der Investitionen flankiert wird (z. B. Globaldeckungsvermerke<sup>1</sup>).

Im Bereich der Bezirke konnten Kostensteigerungen bei gezielten Investitionsmaßnahmen bislang über Basiskorrekturzusagen aufgefangen werden. Es wird davon ausgegangen, dass dies auch 2024/2025 möglich sein wird, da es im Bereich der gezielten Baumaßnahmen regelmäßig zu unerwarteten Verzögerungen kommt, wodurch Mittel zugunsten von Projekten

---

<sup>1</sup> So gilt bspw. für die Kapitel 1250, 2710 und 2712 folgender Deckungsvermerk: "Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppen 7 und 8, mit Ausnahme der Ogr. 86, der Kapitel 1250, 2710 und 2712 sind untereinander deckungsfähig; die Ausgaben unterliegen außerdem der Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 LHO".

mit Kostensteigerungen frei werden. So betragen im Jahr 2022 die Ansätze für gezielte Schulbaumaßnahmen 210 Mio. €, während lediglich 159 Mio. € abgeflossen sind.

Kostensteigerungen bei pauschalen Investitionsmaßnahmen müssen die Bezirke hingegen im Rahmen ihrer eigenen Budgetverantwortlichkeit aussteuern. Sofern ein Bezirk mehr als 35% seiner pauschalen Investitionsmittel für BSO-Maßnahmen verausgibt und eine Ausschöpfungsquote der Investitionspauschale in Höhe von 100% erreicht, gewährt die Senatsverwaltung für Finanzen für den überschließenden Betrag eine zusätzliche Basiskorrektur, für die bei 2729/71902 Haushaltsvorsorge getroffen wird.

Bei der Fortschreibung des Investitionsprogrammes werden die entsprechenden Gesamtkosten und Raten unter Wahrung der aus der Finanzplanung sich ergebenden Rahmenbedingungen angepasst, so dass Situationen einer Unterfinanzierung möglichst vermieden werden sollen.

*4. Wie kann in Spandau der Schulplatzbedarf trotz aller Verschiebungen abgesichert werden und welche Maßnahmen werden getroffen, damit ein Bezirk in Zukunft nicht mehr so stark in Verzug gerät, dass so eine Bugwelle von Bauprojekten entsteht?*

Für den Primarschulbereich hat der Bezirk seine Einschulungsbereiche in acht Schulplanungsregionen (SPR) zusammengefasst: Spandau-Mitte, Falkenhagener Feld, Hakenfelde, Haselhorst, Siemensstadt, Wilhelmstadt, Gatow/Kladow und Staaken. Gesamtbezirklich verfügt Spandau zum Schuljahr 2022/2023 bei einer Kapazität von 83 Zügen über ein Schulplatzangebot von rechnerisch 11.952 Plätzen. Ausgehend davon, dass knapp 13.500 Schülerinnen und Schüler mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 (Stichtag: 16.09.2022) den Primärbereich der öffentlichen Schulen des Bezirks besuchten, bestand rechnerisch ein Bedarf von rd. 94 Zügen und somit ein Defizit von rd. 11 Zügen. In den einzelnen Schulplanungsregionen ist dieses Defizit unterschiedlich ausgeprägt, mit Ausnahme des SPR Siemensstadt (+/- 0 Züge) lag es in der Regel zwischen einem und zwei Zügen. Ein Schulplatzüberschuss bestand im Schuljahr 2022/2023 in keiner der bezirklichen SPR.

Das schulfachliche Defizit von 11 Zügen entspricht der Diskrepanz des IST-Zustandes zu dem Ziel der Berliner Schulbauoffensive, unter Berücksichtigung der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel und der sich aus der Finanzplanung des Landes Berlin ergebenden Rahmenbedingungen ein langfristig tragfähiges und regional ausgewogenes Schulnetz unter vollständiger Umsetzung aller gesetzlichen und von der zuständigen Fachverwaltung schul-

fachlich gesetzten, sowie zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen konsentierten bau- fachlichen Standards zu schaffen. Das schulfachliche Defizit wird sich in mittel- und langfris- tiger Betrachtungsperspektive unter Einberechnung der laufenden und geplanten Schulbau- maßnahmen prognostisch reduzieren. Das Schulplatzangebot kann entsprechend des Be- darfs neben den laufenden Baumaßnahmen zur Erweiterung und Neubau durch (temporäre) Einschränkungen bei der schulfachlichen Qualität sichergestellt werden.

In Spandau gibt es eine Vielzahl laufender und geplanter Schulbaumaßnahmen.

Dazu zählen Folgende:

- 2712/70600: die Inbetriebnahme der vierzügigen 31. Grundschule in der Goltzstr. (BSO I) zum Schuljahr 2023/24,
- 2712/70100: der Neubau einer dreizügigen Grundschule am Fehrbelliner Tor/ Klinkeplatz (05G32) mit voraussichtlicher Fertigstellung zum Schuljahr 2024/2025 (BSO II),
- 2712/70100: die Inbetriebnahme des Neubaus der dreizügigen Grundschule am Wiesen-/Weidenweg (BSO II, 05Gn04) mit voraussichtlicher Fertigstellung zum Schuljahr 2025/26,
- HOWOGE: der Neubau der Gemeinschaftsschule Insel Gartenfeld (HOWOGE, 05Kn02), die vierzügig im Primarbereich zum Schuljahr 2029/2030 geplant ist,
- 2710/70900: der Neubau einer Grundschule am Siemens-Innovationscampus (05Gn08).

Darüber hinaus sind im Zeitraum des aktuellen Investitionsprogrammes 2023-2027 folgende Erweiterungen geplant bzw. wurden bereits fertiggestellt (teilweise werden Maßnahmen spä- ter fertiggestellt):

- 2712/70104: Erweiterung durch Modularen Ergänzungsbau in Holz an der Astrid- Lindgren-Grundschule zum Schuljahr 2024/25 sowie an der Ernst-Ludwig-Heim- Grundschule,
- Schulerweiterung durch Neuorganisation des Standortes an der Grundschule am Wasserwerk,
- Erweiterung mit Fachräumen an der B.-Traven-Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2023/2024 (erfolgt; Neuorganisation durch Freizug von ehemals durch das Schul- praktische Seminar genutzten Räumen) sowie Erweiterung durch Sanierung (Ab- schluss des Aufwuchses der 2-zügigen Primarstufe (HOWOGE); übergangsweise ist aufgrund der notwendigen baulichen Neuordnung des Standortes die Errichtung ei- nes Containerbaus mit einer räumlichen Kapazität von 2 Zügen Primarstufe geplant),

- HOWOGE: Erweiterung um einen halben Zug an der Grundschule im Beerwinkel,
- Erweiterung durch Neuorganisation des Standortes an der Grundschule an der Pulvermühle,
- HOWOGE: Erweiterung der Schule an der Jungfernheide und Umwandlung der ISS zu einer Gemeinschaftsschule mit zwei Zügen im Primarbereich.

Darüber hinaus werden langfristig Erweiterungen an der Christoph-Földerich-Grundschule sowie an der Grundschule am Birkenhain geplant. Für die Erweiterung an der Astrid-Lindgren-Schule ist eine vorzeitige Planungsfreigabe erteilt worden (siehe Frage 3).

Im Bereich der Sekundarstufe I (SeK I) ist geplant:

- HOWOGE: Schuljahr 2028/2029 der Neubau eines Gymnasiums an der Rhenaniastraße mit einer Kapazität von vier Zügen,
- 2712/70600: Neubau der Heinrich-Böll-Oberschule, bereits zum Schuljahr 2022/2023 in Betrieb genommen.

In Spandau sind in der Sek II eine Reihe von weiteren kapazitätsverändernden Maßnahmen geplant. Dazu zählen:

- 9810/84035: die Inbetriebnahme eines temporären Containerbaus („Spandauer Würfel“) an der Schule an der Haveldüne ab dem Schuljahr 2023/2024,
- HOWOGE: an der Schule an der Jungfernheide im Zuge der dort geplanten Erweiterungsmaßnahmen 2 Züge Sek II,
- 3702/70106: an der Schule am Staakener Kleeblatt 2 Züge Sek II,
- HOWOGE: Hinzu kommt der Neubau einer Gemeinschaftsschule Insel Gartenfeld mit einem voraussichtlichen Start der dort geplanten 2-Zügigkeit in der Sek II ab 2029/2030.

Die Vermeidung einer Bugwelle setzt seitens des Bezirks eine klare Priorisierung auf eine begrenzte Anzahl von Maßnahmen voraus, welche von der Fachverwaltung entsprechend in der überbezirklichen Dringlichkeitsliste gewichtet werden.

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie